

Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch

Stand: August 2023



Janusz-Korczak-Schule

Förderschule des Kreises Steinfurt
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung



Uffeln Mitte 33, 49479 Ibbenbüren
05459 – 80200
sekretariat@jk-schule.de
www.jk-schule.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Rechtliche Grundlagen und Einordnung	2
3.	Leistungen Kinderschutz, Qualitätssicherung	4
4.	Prävention	7
5.	Kooperation mit dem Jugendamt	8
6.	Definition und Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen	9
7.	Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung / Prozessabläufe	12
8.	Information des Jugendamtes	17
9.	Meldung	17
10.	Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung	19

1. ALLGEMEINES

Unser Schutzkonzept ist Teil unseres Schulprogramms und knüpft an unsere dort festgelegten pädagogischen und organisatorischen Prinzipien und Standards an.

Dies bezieht sich u. a. auf unsere besondere pädagogische Haltung und eine Konzeption, die eine individuelle Beachtung der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt. Unser spezifischer Organisationsrahmen und unsere personellen Strukturen sind auf die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung abgestimmt und finden sich in unserem Schutzkonzept wieder. Eine enge Kooperation mit den Eltern und Erziehungsberechtigten und schulexternen Institutionen ist ein wesentliches Element unserer Arbeit.

Unser Konzept nimmt Bezug auf die bisherigen Vereinbarungen mit der Schulaufsicht für den Kreis Steinfurt sowie den Jugendämtern im Kreis Steinfurt und konkretisiert die bisherige Kooperation.

Allen anderen Jugendämtern, aber auch den Kindern und Jugendlichen, den Eltern und Erziehungsberechtigten sowie unseren Kooperationspartnerinnen und -partnern machen wir hiermit transparent, auf welche rechtlichen Grundsätze, pädagogische und qualitätssichernde Maßstäbe, organisatorische Voraussetzungen sowie resultierende Planungen von Prozessen und Handlungsfolgen wir in Fällen zurückgreifen, in denen ein Verdacht auf die Gefährdung eines Kindes besteht. Zudem wird den Eltern und Erziehungsberechtigten aufgezeigt, wie sie sich in den Prozess einbringen.

Mit diesem verbindlichen Schutzkonzept kommen wir damit nicht nur unseren gesetzlichen Verpflichtungen nach, sondern implementieren und realisieren für unsere Schülerinnen und Schüler die uns höchstmögliche Professionalität und Qualität zu deren Schutz.

„Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es u. a., Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden (vgl. § 1 Abs. 2 SGB VIII, sog. „Wächteramt“). Kinder und Jugendliche sind auch diesbezüglich vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII)“ (Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin 2007, S. 5).

Zu diesem Zweck haben wir in diesem Schutzkonzept unsere internen Verfahrensweisen im Detail strukturiert und transparent dargestellt und - soweit möglich - vereinheitlicht. Uns ist es ein Anliegen, den Prozess im Rahmen unserer Kooperationen so konkret wie möglich miteinander abzugleichen und weiterzuentwickeln.

Nur so kann verlässlich sichergestellt werden, welche Aufgabenverteilung beschlossen und welche -erfüllungen beiderseitig erbracht werden. Je koordinierter das Vorgehen der Kooperationspartner ist, desto höher wird sich der Schutz des Kindes in der Praxis erweisen.

Unser Schutzkonzept orientiert sich im Grundsatz an dem / der

- „Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrheinwestfälischen Landesregierung im Bereich Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Prävention, Intervention, Hilfen“ des Landes NRW sowie der
- „Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule“ (Sigrid A. Bathke, Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum u. a. und den
- „Empfehlungen Schutzauftrag; Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8 a SGB VIII“ des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL).

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND EINORDNUNG

Im Grundsatz basieren alle folgenden gesetzlichen Normen für unser Handeln auf dem Artikel 6 Abs. 2, S. 1 im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland:

„Über die Wahrnehmung der Elternverantwortung wacht die staatliche Gemeinschaft“.

Vornehmlich sind mit dieser „staatlichen Gemeinschaft“ das Jugendamt und das Familiengericht gemeint.

Spätestens aber mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) am 01.01.2012 sowie mit dem Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Landeskinderschutzgesetz NRW) zum 01.05.2022 wurde der Schule als Bildungsinstitution eine bedeutsamere Rolle und Pflicht erteilt: Schule ist nicht mehr „nur“ Kooperationspartner im Netzwerk Kinderschutz (vgl. Landeskinderschutzgesetz NRW: § 9, „Netzwerke Kinderschutz“, (4) S. 5. Schulen), sondern in der Pflicht, Kinderschutz aktiv und eigenverantwortlich umzusetzen sowie qualitätssichernd in ein eigenes Kinderschutzkonzept münden zu lassen und in den Schulalltag zu implementieren:

„§ 2 Landeskinderschutzgesetz NRW: Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen

(1) Zum Zwecke des Kinderschutzes sieht dieses Gesetz Fachstandards und Maßstäbe ihrer Qualitätsentwicklung vor, benennt Instrumente der interdisziplinären Zusammenarbeit unter Beteiligung der für den Kinderschutz Verantwortlichen und

Dritter und legt Maßstäbe für den Schutz von Kindern in Einrichtungen unabhängig von deren Trägerschaft fest, die durch das Land gefördert werden.

(2) Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die durch staatliche und private Stellen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstige rechtsfähige oder teilrechtsfähige Einrichtungen unabhängig von Rechtsform und Trägerschaft sowie natürliche Personen ausgeübt wird.“

Weiter konkretisiert werden die Rolle und Aufgabe der Schule im Kinderschutz im § 42 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen:

„§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis, (6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“

Im Zuge der erforderlichen Kooperationen, insbesondere mit den Jugendämtern bleibt es dennoch dabei, dass der jeweilige öffentliche Träger in Kindeswohlgefährdenden Situationen die Federführung und Hauptverantwortung innehat und insbesondere – im Unterschied zur Schule – zu hoheitlichen Maßnahmen und ggf. Eingriffen u. a. Inobhutnahmen befugt ist (gem. § 42 SGB VIII, Antragsrechte gem. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe § 50; Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls).

Als einziges, davon ausgenommenes hoheitliches Recht steht es der Schule zu, ggf. selbst das Familiengericht gem. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) § 24 Anregung des Verfahrens anzurufen.

Für das Jugendamt ist die Kooperation mit Schulen als „verbindliche Zusammenarbeit mit ... Schulen“ im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz als Pflicht definiert.

Weitere relevante Regelungen hinsichtlich dieser Kooperation (§§ 4, 5 u. 9 des Landeskinderschutzgesetzes NRW sowie §§ 37, 41 42 SchulG NRW) gehen mit dieser Maßgabe konform.

Die Schule bleibt also diesbezüglich als staatlicher Wächter weiterhin in der Verantwortung („Verantwortungsgemeinschaft“), die zentrale Steuerung und Verantwortung wird aber spätestens mit der Information des Jugendamtes an den öffentlichen Träger abgegeben.

Dahingehend begründen sich die Maßstäbe und Prinzipien dieses Konzeptes in der Kooperation mit den Jugendämtern, den Sorgeberechtigten u. a. an § 8a SGB VIII, „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“.

Insbesondere für uns als Lehrkräfte in einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung ergibt sich aufgrund unserer Ausbildung, Berufserfahrung und im Sinne d. o. g. gesetzlichen Grundlagen sowohl eine Garantenstellung als Bildungseinrichtung gleichermaßen, wie die Anerkennung als Fachkraft im Sinne der Veröffentlichung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter („Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen“, Mainz, Mai 2017).

Neben dieser fachlichen Garantenstellung wahren wir unsere Garantenstellung aufgrund der privatrechtlichen Vereinbarung im Sinne des SGB VIII, um in unserer Schule den bestmöglichen Schutz für die uns anvertrauten Kinder einen zu sichern.

„Grundlage für die Wahrnehmung des originären Schutzauftrages freier Träger ist damit der privatrechtliche "Betreuungsvertrag", nicht eine Aufgabenzuweisung durch § 8a bzw. eine Delegation öffentlicher Aufgaben an freie Träger. (Wiesner, 2011, Kap. 1, § 8a, Rn. 31)

Die relevanten Normen hinsichtlich des Datenschutzes orientieren sich in diesem Konzept vorwiegend auf die Maßgaben gem. § 4 KGG: „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“. Demnach steht Lehrkräften bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe relevanter Daten – wenngleich auch stufenweise – trotz der sonst einzuhaltenden Schweigepflichten eine Offenbarungsbefugnis zu. Deshalb erwarten wir im Rahmen des weiteren Prozesses einer Meldung, seitens des beteiligten Jugendamtes zeitnah über den jeweiligen Stand des Verfahrens informiert zu werden. Grundsätzlich können die Handlungspflichten der Schule nur erfüllt werden, wenn die Regelungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes nicht entgegenstehen, sodass wir uns dem Prinzip "Datenschutz darf nicht vor Kinderschutz gehen" (Angela Merkel, Kindergipfel Berlin, 19.12.2007) anschließen.

3. LEISTUNGEN KINDESSCHUTZ, QUALITÄTSSICHERUNG

Unser Kollegium prägt ein einheitliches Verständnis von sonderpädagogischer Förderung. Im Rahmen des Entwicklungsprozesses unserer Schule (EPUS) werden kontinuierlich gemeinsam verbindliche Standards erarbeitet, an denen sich unsere Pädagogik und unser Organisationsrahmen ausrichten. Zur Qualitätssicherung begleiten sowohl interne als auch externe Evaluationen diesen Prozess.

Unsere Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Rahmen des Schutzkonzeptes haben wir an den o. g. Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) ausgerichtet, die sich prinzipiell am Modell von Avedis Donabedian orientieren.

„Qualität ist der Grad der Übereinstimmung zwischen den Zielen und der wirklichen Leistung. Das von ihm... entwickelte Qualitätsmodell unterscheidet in Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität: (Vgl. Empfehlungen LVR / LWL, S. 71)

Die notwendige Strukturqualität ist bereits in unserem Schulkonzept im Grundsatz enthalten und wird in diesem Konzept durch zusätzliche sachliche, personelle und inhaltliche Ergänzungen komplettiert - wenngleich die Grundsätze einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als Bildungseinrichtung berücksichtigt werden müssen: Die Schule ist immer nur ein Teil der Möglichkeit, Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen, zu mindern oder abzuwenden.

- Die Hauptverantwortung und die zentrale Steuerung der Qualität werden sowohl durch die Schulleitung als auch durch die zu diesem Zweck neu zu gründende EPUS-Arbeitsgruppe „Kinderschutz“ gesichert.
- Die Arbeitsgruppe „Kinderschutz“ sowie alle Beteiligten werden bei Bedarf durch unsere interne Beratungsstruktur sowie durch externe Beratungsangebote (Kinderschutzbund, Pädagogische Dienste Rheine, Schulpsychologie, Beratungsstellen, Rechtsanwältin für digitale Kompetenz...) und die insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) unserer Schule unterstützt.
- Unsere Teamstrukturen geben vor, dass stets zwei Lehrkräfte im Unterricht anwesend sind, sodass das Vier-Augen-Prinzip von Beginn an gegeben ist. Dieses Prinzip wird im gesamten Ablauf beibehalten.
- Interne und externe Weiterbildungsangebote werden den Lehrkräften empfohlen und offeriert.
- Unser Schutzkonzept sowie Grundkenntnisse im Kinderschutz werden als Pflichtschulung für alle Lehrkräfte verankert.
- Alle Kolleginnen und Kollegen haben an einer internen Schulung „Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung wahrnehmen und erkennen“ teilgenommen. Inhalte dieser Schulung waren u. a. Zahlen und Fakten, Definition Kindesmisshandlung, direkte und indirekte Gewalt, Symptome und Auswirkungen von Misshandlung und Missbrauch.

Die Inhalte der Schulung und unser Schutzkonzept sind ein Themenschwerpunkt im Rahmen der Einführung neuer Lehrkräfte.

- Das Schutzkonzept sowie die vorgegebenen Abläufe und Prozesse sind für alle Beteiligten als Dienstanweisung verankert, sodass im Ergebnis auf stets verlässliche Handlungsschritte und Ergebnisse zurückgegriffen werden kann.

Unser standardisiertes Verfahren dient vorrangig dem Ziel, die bestmögliche Ergebnisqualität, d. h., den konkreten Schutz des Kindes und Jugendlichen zu erreichen.

- Ein elementarer Baustein der Ergebnisqualität ist ein Präventivprogramm als Baustein des Schulprogramms, mit dessen Unterstützung alle Kinder sich fortwährend und vorbeugend mit Themen wie „Gewalt“, „Mobbing“ oder „Kinderrechte“ über Projekte und Veranstaltungen auseinandersetzen.
- Alle Prinzipien, Handlungsschritte, interne und externe Kooperationen zielen darauf ab, bei Kindeswohlgefährdungen eine schnellstmögliche Minderung und Abwendung zu erreichen.
- Durch standardisierte Vorgaben (u.a. unsere Dokumentationen) ist eine mögliche Fehlerquote minimiert.
- In unserem Ablaufplan sind im Prozess enge zeitliche Zielvorgabe festgelegt. Der Faktor „Zeit“ ist im Rahmen von Kindeswohlgefährdungen oft entscheidend, um eine Gefährdung rechtzeitig abzuwenden und eine Schädigung des jeweiligen Kindes zu vermeiden.

Das Konzept an sich versteht sich nicht als ein autonomes, alleinstehendes Programm, sondern ist in unser Schulkonzept integriert, sodass der Kinderschutz an unsere bisherigen Prinzipien anknüpft und im Alltag im Rahmen unserer ganzheitlichen Förderung stets berücksichtigt und gelebt wird.

- Die voraussetzende Prozessqualität wird anhand der Beschreibungen des Verfahrens sowie durch unseren Ablaufplan und durch die zeitlichen Vorgaben abgebildet.
- Das vorliegende Konzept wird standardisiert den jeweiligen Jugendämtern übermittelt, spätestens dann, wenn sich Berührungspunkte hinsichtlich des Kindesschutzes ergeben. Somit tragen wir unseren Teil dazu bei, in solchen Fällen auf Vereinbarungen zurückzugreifen, die auf beiden Seiten, aber insbesondere in der Kooperation einen effektiven Kinderschutz bieten.

- Der Transparenz wird in diesem Konzept dahingehend eine übergeordnete Bedeutung zugemessen, damit die Prozesse nicht nur intern, sondern auch seitens aller Kooperationspartner nachvollziehbar sind und Handlungssicherheit bieten.
- Der Gesamtprozess der Gefährdungseinschätzung obliegt gem. § 8a SGB VIII dem Jugendamt. Zur Verbesserung der Prozessqualität legen wir unsere standardisierten Vorgehensweisen sowie sämtliche Dokumentationsvorlagen transparent offen. Die Effektivität des Verfahrens erfährt eine Qualitätssteigerung, wenn uns gleichermaßen ein solch transparenter Einblick in die Verfahrensweise des Jugendamtes gewährt wird, z. B. uns die jeweiligen Protokoll- und Dokumentationsvorlagen zur Einschätzung bekannt sind.
- Eine gemeinsame, standardisierte Vorgehensweise und Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII erhält erst dann seine tatsächliche Wirkung, wenn die Handlungsfolgen beiderseitig sichtbar und sinnvoll verknüpft sowie aufgrund dessen von jedem Partner in der Logik nachvollziehbar sind.

4. PRÄVENTION

Ergänzend zur unterrichtlichen Bearbeitung des Themas und zum Schwerpunktcurriculum Soziales Lernen werden im Laufe des Schuljahres in allen Klassenstufen verbindliche Präventionsmodule zum Kinderschutz durchgeführt. Mit Hilfe dieser Angebote werden die Schülerinnen und Schüler für ihre Gefühle, Ängste und persönlichen Grenzen sensibilisiert. Dabei werden Mädchen und Jungen kindgerecht und entwicklungsangemessen über sexualisierte Gewalt aufgeklärt. Der Tabuisierung von sexuellem Missbrauch wird durch Aufklärung entgegengewirkt.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Stärkung der Schülerinnen und Schüler gegen Drogen, Sucht und sozialen Druck. Strategien gegen Abhängigkeiten werden aufgezeigt.

Im Bereich der Medienerziehung und Medienkompetenz werden unsere Kinder und Jugendlichen für die Risiken und Gefahren des Internets zu sensibilisiert und zum selbstbewussten und angemessenen Umgang mit Cybermobbing befähigt.

Die folgenden Präventionsmodule sind im Schuljahreskalender terminiert und werden fortlaufend evaluiert und aktualisiert.

Klasse	Modul	Anbieter
1 - 3	Die große Nein-Tonne Eine Entdeckungsreise ins eigene Selbstbewusstsein	tpw theaterpädagogische werkstatt gGmbH Am Speicher 2, 49090 Osnabrück
4 - 5	Lilly und Leo Sexuelle Gewalt - Adaption von "Mein Körper gehört mir!"	tpw theaterpädagogische werkstatt gGmbH Am Speicher 2, 49090 Osnabrück
5 - 6	Medien-Kompetenz-Tage Sicherer Umgang mit digitalen Medien	Ev. Jugendbildungsstätte Tecklenburg Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
5 - 6	Law4school Webinar gegen Cybermobbing	Law4school Rosa-Luxemburg-Straße 25/26, 18055 Rostock
7	EinTritt ins Glück Theater über Sehnsucht nach Liebe – und die Grenzen der Zärtlichkeit	tpw theaterpädagogische werkstatt gGmbH Am Speicher 2, 49090 Osnabrück
7-8	Natürlich bin ich stark Gegen Sucht und Cybermobbing	tpw theaterpädagogische werkstatt gGmbH Am Speicher 2, 49090 Osnabrück
7 -10	Law4school Webinar gegen Cybermobbing	Law4school Rosa-Luxemburg-Straße 25/26, 18055 Rostock
9-10	Ich werde es sagen – Geschichte einer missbrauchten Kindheit Theaterstück nach Kristian Ditlev Jensen	tpw theaterpädagogische werkstatt gGmbH Am Speicher 2, 49090 Osnabrück
9-10	Crossover Für Vielfalt, Demokratie und Toleranz	tpw theaterpädagogische werkstatt gGmbH Am Speicher 2, 49090 Osnabrück
	Law4school – Medien-kompetenz und Cybermobbing Elternabende jahrgangsübergreifend	Law4school Rosa-Luxemburg-Straße 25/26, 18055 Rostock

5. KOOPERATION MIT DEM JUGENDAMT

Die grundsätzlichen Eckpunkte der Voraussetzungen im Rahmen dieser Kooperation sind bereits in Kapitel 2 „Rechtliche Grundlagen und Einordnung/Kooperation mit dem Jugendamt“ erörtert.

Grundsätzlich führt die Information oder die Dokumentation einer Feststellung kindeswohlgefährdender Indikatoren an das jeweilige Jugendamt zu einer Übergabe der Prozessverantwortung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Dabei ist es von erheblicher Bedeutung, dass die Übergabe der Prozessverantwortung von uns an das Jugendamt sowie die folgenden Verfahrensschritte präzise definiert, aufeinander abgestimmt und verbindlich vereinbart sind.

Alle Indikatoren, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, können ausschließlich im Kontext „Schule“ wahrgenommen und interpretiert werden. Unser Konzept zielt darauf ab, dem Jugendamt möglichst schnell und konkret die von uns bemerkten Indikatoren zu schildern und die Gestaltung und Verantwortung für den Prozess der Bewertung und Intervention dem öffentlichen Träger zu überlassen.

Dazu bieten wir unsere Transparenz und Abstimmung in allen Prozessen und Verfahren an und integrieren diese Prinzipien als selbstverständliches Arbeitsprinzip in unseren Alltag.

„Im Sinne des partnerschaftlichen Miteinanders mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den weiteren Kooperationspartnern, sind die fachlichen Grundhaltungen und die Verfahren zu kommunizieren sowie die Zusammenarbeit an den Schnittstellen auszuhandeln und zu vereinbaren.“ (Empfehlungen LVR / LWL, S. 5, 10)

Im Sinne von § 8a SGB VIII ziehen wir uns aber nach der Information des Jugendamtes nicht zurück, sondern arbeiten gerne aktiv daran mit, die potenzielle Gefährdung weiter zu klären, zu mindern und / oder abzuwenden.

Ebenso bringen wir uns gerne ein, das Jugendamt bei seiner Aufgabe „das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen“, zu unterstützen.

„Eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung benötigt Transparenz und einen offenen und konstruktiven Umgang mit Dissens.“ (Empfehlungen LVR / LWL, S. 55)

Wir möchten dabei weder ungewollt in hoheitliche Aufgaben des öffentlichen Trägers eingreifen noch mit unseren Eindrücken dem Verfahren des Jugendamtes divergent zuvorkommen, sodass wir d. o. g. Prozessverantwortung weiter beim Jugendamt sehen.

6. DEFINITION UND EINSCHÄTZUNG VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN

Der Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ sowie Anhaltspunkte und zu empfehlende Maßnahmen sind weder gesetzlich konkret definiert, noch liegen verbindliche Standards vor. Deshalb gibt es unterschiedliche Bemessungsgrundlagen in den jeweiligen Jugendämtern. Damit haben wir bei einer Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nicht die Möglichkeit, auf Indikatoren zurückzugreifen, aus denen wir wissenschaftlich gesicherte Feststellungen gewinnen und verknüpfte Handlungsabfolgen schematisch anschließen.

Unsere Verfahrensstandards sind als Instrument entwickelt worden, um diese Lücke zu mindern sowie unseren Kooperationspartnern und eigenen Mitarbeitern Orientierung zu bieten.

Uns ist bewusst, dass wir trotz der normativen Indikatoren letztendlich eine subjektive Bewertung vornehmen, um unserer Absicht und Aufgabe der Dokumentations- und

Meldepflicht nachzukommen. Um diese Subjektivität zu mindern, haben wir das Vier-Augen-Prinzip in den Prozess durchgängig und prinzipiell etabliert.

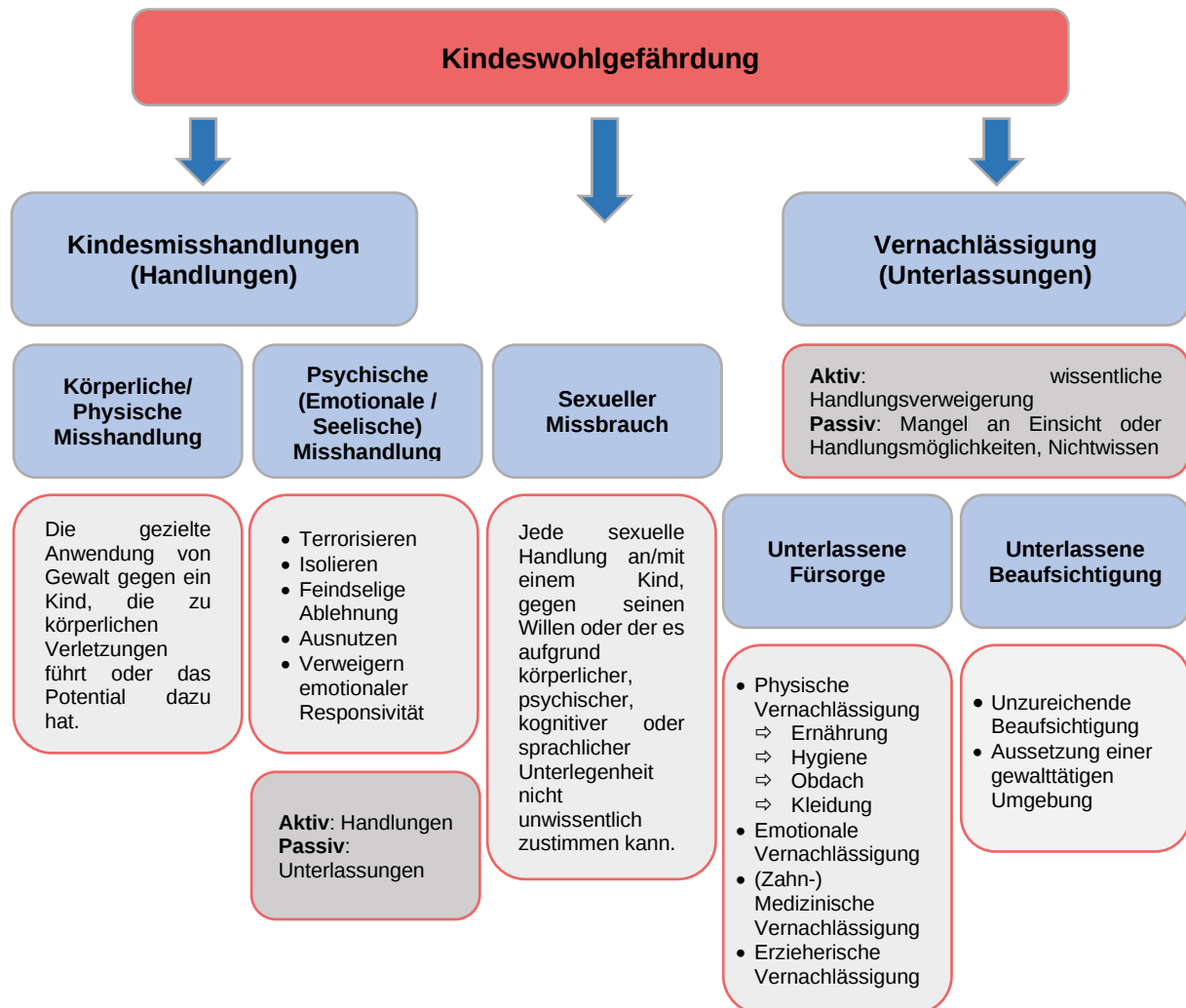
Unsere Mitteilungen und Dokumentationen orientieren sich demnach nicht an persönlichen Ideologien, Normen oder Indikatoren, sondern im Allgemeinen an der Rechtsprechung des BGH:

„Eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne § 1666 Absatz 1 BGB liegt dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (Münch-Komm/Olzen, 2009, Rn. 50), (vgl. OLG Hamm, FamRZ 2004, 1664; ZfJ 2005, S. 373).

„Grundkomponenten des Gefährdungsbegriffs sind damit die abzuwehrende (erhebliche) Schädigung des Kindes und die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts.“ (Coester, 2008, S. 14).

Bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geht es also um die fachliche Bewertung beobachtbarer, für das Leben und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen relevanter Sachverhalte und Lebensumstände. Neben d. o. g. allgemeinen Orientierung leiten wir die konkretisierten Anhaltspunkte an den „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2006) sowie an den Empfehlungen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin ("Jugend in Berlin, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung", Berlin 2007) ab.

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung



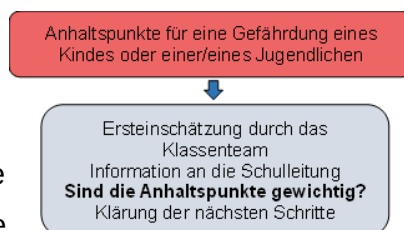
Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta

7. VORGEHENSWEISE BEI VERDACHT AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG / PROZESSABLÄUFE

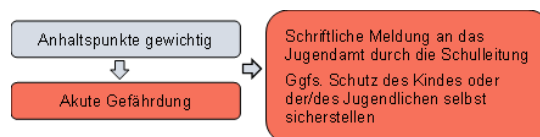
Unser Kollegium hat einen Ablaufplan bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls erarbeitet. Der Ablaufplan diente als Vorlage für die Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz zwischen Schulaufsicht und Jugendämtern im Kreis Steinfurt, um dem Umgang mit dem Kindeswohl in allen Schulen eine verbindliche Struktur zu geben. Ein kreisweit gültiger Meldebogen für alle Schulen wurde 2011 durch das Regionale Bildungsnetzwerk des Kreises Steinfurt entwickelt und mit den fünf Jugendämtern abgestimmt.

(Akute) Kindeswohlgefährdungen treten im Arbeitsalltag aber in der Regel plötzlich, unerwartet und auch im Hinblick auf den zeitlichen Verlauf wenig planbar auf. Kinder- und Jugendschutz ist an unserer Schule immer vorrangig zu behandeln. Deshalb ist keine Zeit zu verlieren.

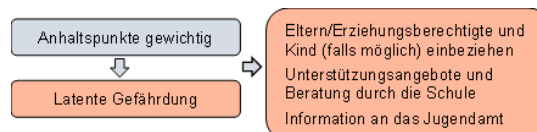
Bei einem **Verdacht auf eine Gefährdung** eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen reagieren wir im Rahmen unseres festgelegten Ablaufplanes. Innerhalb von 24 Stunden muss danach eine Einschätzung auf Basis unserer Indikatorenliste erfolgen und eine gemeinsame Abstimmung über die weiteren Handlungsschritte auf Grundlage der Einschätzung vorgenommen werden. Dazu gehören an unserer Schule immer das Klassenteam oder die meldende Person, die Schulleitung und die insoweit erfahrene Fachkraft (die Kinderschutzfachkraft). Unter Umständen können externe Kooperationsangebote in Anspruch genommen werden (Beratungsstellen, Kinderschutzbund, Fachkräfte des Jugendamtes, ...).



Besteht nach der gemeinschaftlichen Gesamteinschätzung der **Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung**, erfolgt die Meldung an das zuständige Jugendamt durch die Schulleitung (vgl. § 42 Schulgesetz, § 1666 BGB sowie § 8a SGB VIII). Wenn es nach Einschätzung möglich ist, werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten über die Meldung in Kenntnis gesetzt.



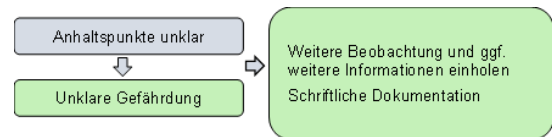
Falls nach der gemeinschaftlichen Gesamteinschätzung eine **latente Kindeswohlgefährdung** vorliegt, spricht das Klassenteam in enger Kooperation mit den Eltern pädagogische Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten ab. Zusätzlich wird das zuständige Jugendamt oder die Beratungsstelle für den weiteren Prozess unterstützend hinzugezogen.



Bei **unklarer Gefährdungssituation** müssen weitere Informationen eingeholt werden, damit eine Entscheidung getroffen werden kann.

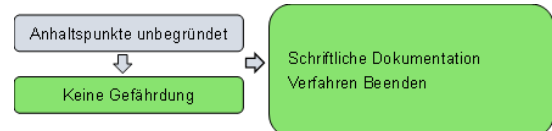
Möglicherweise werden zur Beratung weitere Fachleute oder Institutionen hinzugezogen. Die

schriftliche Dokumentation erfolgt auch hier. Ggfs. werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten beraten.



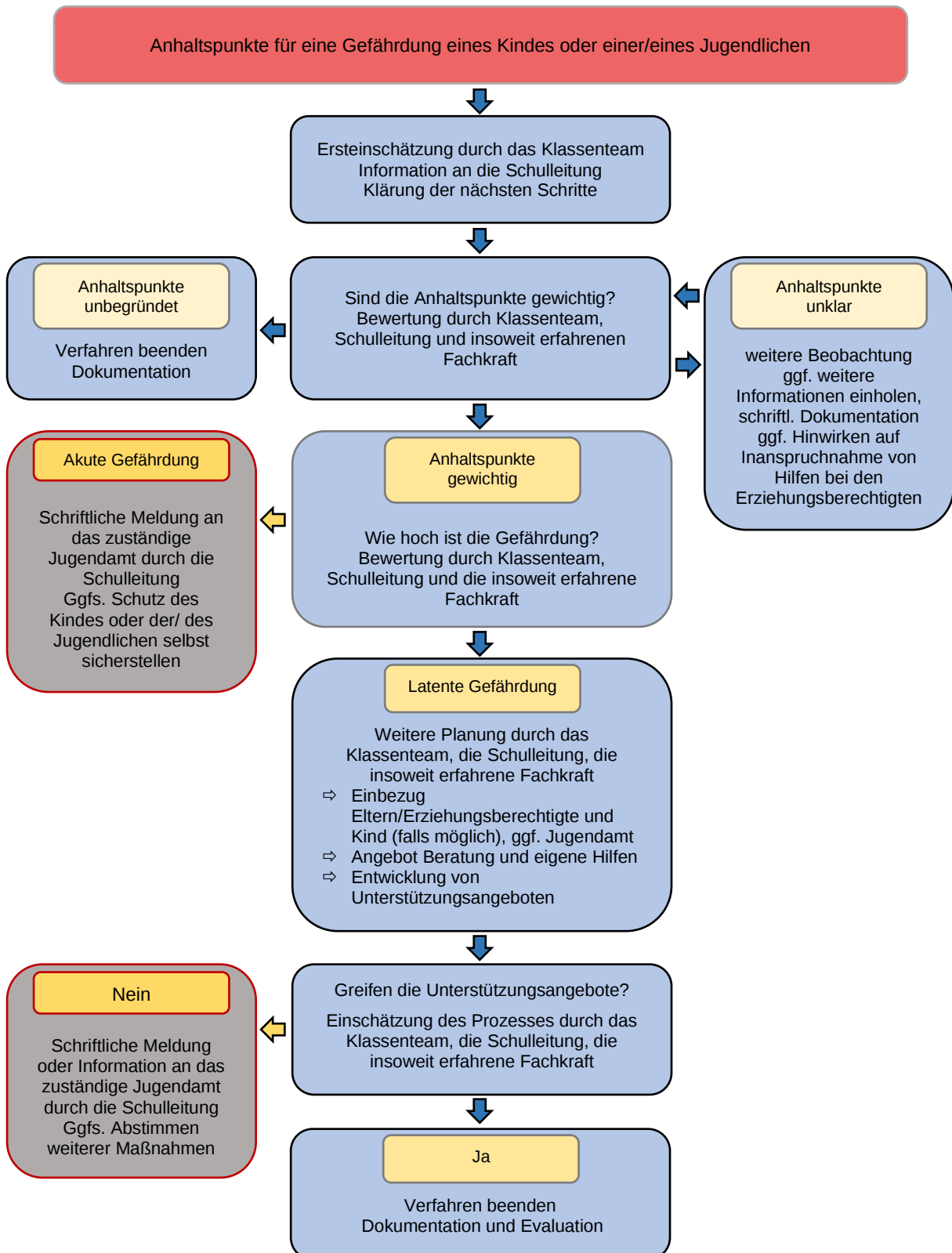
Falls nach der gemeinschaftlichen Gesamteinschätzung **keine Kindeswohlgefährdung** vorliegt, spricht das Klassenteam in enger Kooperation mit den Eltern pädagogische Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten ab.

Ggfs. wird das zuständige Jugendamt oder die Beratungsstelle für den weiteren Prozess zusätzlich unterstützend hinzugezogen.



Es ist unser Anspruch, die benannte zeitliche Vorgabe zu erfüllen und die entsprechenden Abläufe kurzfristig in unseren Alltag einzubauen. Da jede Gefährdungssituation in ihrer Intensität, ihrer spezifischen Problematik, in Bezug auf den Meldezeitpunkt sowie in den erforderlichen Maßnahmen höchst unterschiedlich ausfällt, sind in der Praxis gleichwohl Abweichungen von der Zeitvorgabe eingeplant und zu erwarten. Solche Abweichungen werden in unserer Berichtserstattung aufgenommen und begründet.

Ablaufplan zum Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch



nach: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an Schulen, Staatliches Schulamt Mannheim 2016

Hinweise zum Ablaufplan

Elternkooperation:

Im Rahmen des Verfahrens können die folgenden Fragestellungen helfen, das Verhalten der Eltern oder Erziehungsberechtigten einzuschätzen und eine Entscheidung über den Einbezug oder Nichteinbezug zu treffen.

- Problemakzeptanz: Sehen die Erziehungsberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
- Problemkongruenz: Stimmen die Erziehungsberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
- Hilfeakzeptanz: Sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Kinder bereit und in der Lage, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Das Klassenteam entscheidet gemeinsam mit der Schulleitung und der insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft), ob und in welcher Form das Kind oder die/der Jugendliche sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten mit der Sachlage und entsprechenden Anforderungen konfrontiert werden. Die beteiligten Personen werden von uns anhand folgender Vorgaben mit dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung konfrontiert, um das Ausmaß und die tatsächliche Gefährdung des Kindes festzustellen:

„Aus rechtlicher Sicht ist die grundsätzliche Einbeziehung der Eltern im Hinblick auf ihre vorrangige Beziehungsverantwortung geboten, die auch die Pflicht enthält, (weitere) Gefahren für das Kindeswohl abzuwenden, bzw. bei der Abwendung aktiv mitzuwirken (sog. Gefährdungsabwendungsprimat, vgl. dazu Köster Jugendamt 2008 1.3). Die Pflicht besteht grundsätzlich auch dann, wenn die Eltern selbst (bisher) an der Gefährdung durch Tun oder Unterlassen beteiligt waren... Es kann im Einzelfall auch geboten sein, Eltern nicht in die Aufklärung mit einzubeziehen, wenn nämlich... der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Beteiligung der Eltern das Kind oder den Jugendlichen massiv belastet oder einer Eskalation der Gefahrensituation zu rechnen ist...“ (Wiesner 2011, Kap. 1, § 8a, Rn. 18,19, S. 93)

Maßgeblich für die aktuelle und ggf. zukünftige Gestaltung der Zusammenarbeit gelten für uns die Leitsätze des LVR / LWLs:

„Bei Interessenkonflikten zwischen dem Bemühen, den Kontakt zu den Eltern aufzubauen bzw. zu erhalten und dem ausreichenden Schutz des Kindes, steht der Schutz des Kindes an oberster Stelle. Auch wenn der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung zu den Erziehungsberechtigten ein wichtiges Ziel ist, darf dies nicht dazu führen, dass der Schutz des Kindes dahinter zurücksteht. Notwendige „schwierige“ Fragen müssen gestellt, Themen oder erforderliche Hilfen besprochen werden, auch auf die Gefahr, dass Eltern den Kontakt abbrechen. Nur so kann verhindert werden, dass wichtige Aspekte der Gefährdungseinschätzung ungeklärt bleiben oder Maßnahmen nicht dem Schutzbedarf des Kindes entsprechen. (Empfehlungen LVR / LWL, S. 51)

Maßgabe für durchzuführende Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zum einen wird vermieden, in die hoheitlichen Aufgaben des Jugendamtes gem. § 2 SGB VIII einzugreifen; zum anderen werden wir unserer Garantenstellung gem. StGB § 13 nachkommen müssen und unseren Pflichten im Sinne §§ 323c (Unterlassene Hilfeleistung) und 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) als Schutzbeauftragte erfüllen:

„Dimension des Schutzauftrages: ... zentrale Aspekte sind dabei der Umgang mit Informationen über gefährdende Verhaltensweisen, das Recht zur Klärung der Situation weitere Informationen einzuholen, die Einschätzung der Gefährdungssituation und die Wahl der geeigneten und verhältnismäßigen Mittel zur Gefahrenabwehr.“ (Wiesner 2011, Kap. 1, § 1, Rn. 38ff, § 8a, Rn. 9)

Die Hinzuziehung Dritter ist insbesondere unter der Maßgabe zu initiieren, dass wir in keiner hoheitlichen Position sind und dementsprechend notwendige Eingriffe durch berechtigte Dritte durchzuführen sind.

Außerdem können ggf. weitere Personen und Institutionen hinzugezogen werden, falls die Hilfe vor Ort für eine direkte Abwehr der Gefahr notwendig und sinnvoll ist (z. B. Polizei bei drohender Gewalt, Arzt für die Versorgung verletzter Kinder).

Besonders betrifft es den Eingriff einer Inobhutnahme gem. §§ 8a, 42 SGB VIII als hoheitlicher Aufgabenbereich des Jugendamtes. Das Anliegen wird nur dann an andere Personen und Institutionen (Polizei, Ordnungsamt, Familiengericht o. ä.) adressiert, wenn unsere Kontaktaufnahme zum Jugendamt scheitert.

Zudem können die gemeldeten Indikatoren nicht nur das Kind betreffen, auf dessen Gefährdung sich die bisherigen Vorkommnisse bezogen haben. Somit ist stets zu überprüfen, welche Kinder sich sonst noch im familiären Umfeld befinden, und ob deren Wohl gefährdet ist. Die ersten Interventionen beinhalten demnach immer eine komplexe Untersuchung und

Analyse der gesamten familiären Situation und nicht nur die Überprüfung punktuell gemeldeter Indikatoren.

Die Handlungsschritte bei latenter Kindeswohlgefährdung weichen grundsätzlich nicht von Handlungsschritten bei einer akuten Gefährdung ab, lediglich die Dringlichkeit ist schwächer. Zwingend umgesetzt werden jedoch vorab die beiden Maßnahmen, die Gefahr möglichst unmittelbar abzuwenden und ggf. zu prüfen, ob die Hilfe von Dritten dafür erforderlich ist. Alle weiteren Schritte sind im Einzelfall ggf. sinnvoll und werden dann desgleichen von uns durchgeführt, sind aber nicht in jeder Situation zwingend erforderlich. So können z. B. bei einer latenten Gefährdung, bei der ein Kind unbeaufsichtigt ist, die Eltern im Zuge der Beratung damit konfrontiert und über Aufsichtspläne o. ä. Abhilfe geschaffen werden. Die Beteiligung Dritter oder auch die eines kleinen Kindes ist in einem solchen Fall aber nicht immer geboten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird die fallverantwortliche Fachkraft des Jugendamtes benachrichtigt; in der Regel ist sie aber bereits zu diesem Zeitpunkt telefonisch informiert. Um einen schnellen Informationsfluss zu gewährleisten, findet die erste Information telefonisch statt, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erhält aber noch am gleichen Tag die u. g. Dokumentation.

8. INFORMATION DES JUGENDAMTES

Die Information des Jugendamtes erfolgt auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz zwischen der Schulaufsicht im Kreis Steinfurt und den Jugendämtern im Kreis Steinfurt.

[Kreis Steinfurt-Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz](#)

9. MELDUNG

Für Meldungen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes nutzen wir für Kinder und Jugendliche im Einzugsgebiet der Jugendämter des Kreises Steinfurt die vorgesehenen Meldebögen.

[Kreis Steinfurt - Meldebogen Schulleitung](#)

[Kreis Steinfurt - Beobachtungsbogen Lehrkräfte](#)

Meldungen an Jugendämter außerhalb des Kreises Steinfurt erfolgen mit der folgenden Dokumentationsvorlage:

Mitteilung über die Feststellung kindeswohlgefährdender Indikatoren (Meldung gem. § 8a SGB VIII)

Gemäß unseres Kinderschutzkonzeptes erhalten Sie zur Information einen kurzen, stichpunktartigen Bericht über die Geschehnisse und gewichtige Anhaltspunkte am Gefährdungstag in chronologischer Reihenfolge.

Der Bericht enthält weder Einschätzungen, Vermutungen, noch Interpretationen der Gefährdung, es werden lediglich Daten und Fakten der Gefährdung chronologisch aufgelistet, sodass die Gefährdungen des Kindes oder der/des Jugendlichen präzise benannt werden.

1. Meldung

- Über welchen Weg ist uns die Kindeswohlgefährdung zugetragen worden?
- Welche konkreten Indikatoren wurden uns gemeldet?

2. Situation vor Ort

- Wie war die Situation in der Schule oder Familie, bzw. das Befinden des Kindes im ersten Kontakt, stimmten die Indikatoren mit der Meldung / den Erkenntnissen überein?
- Wie wurden diese Indikatoren überprüft?
- Welche Kinder sind betroffen, welche Personen beteiligt? Resultierende Gefährdung für die Kinder?

3. Interventionen und Wirkung

- Erste Abwendungen der Gefahr durch uns und / oder Dritte?
- Welche Interventionen / Maßnahmen wurden anhand der Sachlage direkt unternommen und eingeleitet? Wie haben diese gewirkt, konnte Gefährdung dadurch abgewendet oder gemindert werden?
- Wurden Kinder oder Eltern mit der Gefährdung konfrontiert, in die Gefahrenabwehr mit einbezogen / beteiligt?
- Inwieweit waren die Eltern dazu bereit, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken?
- Wie ist die aktuelle Situation der Familie, bzw. das Befinden des Kindes?

10. INDIKATOREN ZUR KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Im Folgenden sind beispielhaft verschiedene Indikatoren benannt, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können.

Grundversorgung und Schutz des Kindes (Indikatoren)

- Altersangemessene Ernährungssituation:
zu geringe Gewichtszunahme beim Säugling, überalterte oder verdorbene Nahrung, nicht altersgemäße Nahrung, zu wenig Nahrung, mangelnder Vorrat an Nahrung, unsaubere Nahrung, mangelnde Hygiene des Ess- und Kochgeschirrs, keine Abwechslung bei der Nahrung, unregelmäßiges und nicht zuverlässiges Essen und Trinken, Zeichen von Über- und Fehlernährung, u.a.m.
- Angemessene Schlafmöglichkeiten:
Kein eigener Schlafplatz, beengter Schlafplatz, fehlendes Bett, fehlende Matratze, nasser muffiger Schlafplatz, unregelmäßiger Tag-Nacht-Rhythmus, fehlende Decken zum Schutz vor Kälte, fehlende Abschirmung des Schlafplatzes (z.B. in Einraumwohnungen), u.a.m.
- Ausreichende Körperpflege:
unregelmäßiges oder zu seltenes Wickeln, langes Belassen in durchnässten und eingekoteten Windeln, unregelmäßiges oder sehr seltenes Waschen und Baden, Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, fehlende Zahnhygiene, erkrankte oder verdorbene Milchzähne, unbehandelte entzündete Hautoberflächen, u.a.m.
- Witterungsangemessene Kleidung:
mangelnder Schutz vor Hitze oder Kälte, Sonne oder Nässe, witterungsunangemessene Kleidung mit der Folge des übermäßigen Schwitzens oder Frierens, zu enge Kleidung, zu kleine Schuhe, u.a.m.
- Sicherstellung des Schutzes vor Gefahren:
Nichtbeseitigung von Gefahren im Haushalt (defekte Stromkabel oder Steckdosen, Zugänglichkeit des Kindes zu Medikamenten/Alkohol, nicht gesichertes Herumliegen von „Spritzbesteck“), aktive körperliche Bedrohung des Kindes durch Erwachsene oder andere Kinder, Zeichen von Verletzungen (Hämatome, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen), fehlender Schutz der Intimsphäre des Kindes (Schutz vor sexueller Ausbeutung), u.a.m.

- Gesicherte Betreuung und Aufsicht:
Ohne altersentsprechende Aufsicht lassen (z.B. auf dem Wickeltisch, in der Badewanne, beim Spiel im Freien), Überlassung der Aufsicht an fremde Personen, Kleinkind allein in der Wohnung lassen, Kinder nachts (ohne Ansprechpartner) allein lassen, u.a.m.
- Sicherung von gesundheitlicher Vor- und Fürsorge:
Nicht-Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen (U1 – U8), Nicht-Erkennen und Nicht-Behandeln von Krankheiten, Verweigerung von Krankheitsbehandlung, Fehlen einer hausärztlichen Anlaufstelle, unbehandelte chronische Krankheiten, häufige Krankenhausaufenthalte aus Unfällen, fehlende Sicherung der Zahngesundheit (faulende Zähne), u.a.m.
- Anregung/Spielmöglichkeiten des Kindes:
Karge und nicht ausgestattete (Spiel-) Räume für das Kind, Fehlen von Spielzeug, Fernsehen als einziges Angebot, keine altersgemäße motorische und sensomotorische Entwicklung, Sprachstörungen, u.a.m.
- Sachgemäße Behandlung von Entwicklungsstörungen:
Nicht-Erkennen und Nicht-Behandeln von Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen, u.a.m.
- Emotionale Zuwendung durch Bezugsperson/en:
Keine oder grobe Ansprache des Kindes, häufige körperliche und verbale Züchtigung des Kindes (Drohen, Erniedrigen, Schütteln, Schlagen), herabsetzender Umgang mit dem Kind, Verweigerung von Trost und Schutz, Verweigerung von Körperkontakt, Verweigerung von Zuneigung und Zärtlichkeit, ständig wechselnde Bezugspersonen, häufiges Überlassen unterschiedlichster Betreuungspersonen, Jaktationen (Schaukelbewegungen) des Kindes, Einnässen/Einkoten älterer Kinder, u.a.m.
- Gewährung altersangemessener Freiräume:
Einsperren, Kontaktverbot zu Gleichaltrigen (z.B. aus dem Kindergarten), keine altersentsprechenden Freunde/Freundinnen, Klammerung und Überbehütung, Überforderung durch zu große Verantwortungsbelastung, u.a.m.

⇒ **Familiäre Situation / Sicherung von familiären Erziehungsleistungen
(Indikatoren)**

- **Finanziell/materielle Situation:**
Einkommen deckt Basis-Bedürfnisse der Familie nicht ab, Einkommen wird für spezifische Ausgaben verbraucht (z.B. Alkohol, Drogen), sodass materiell die Basis-Bedürfnisse des Kindes nicht abgedeckt werden (können), u.a.m.
- **Häusliche/räumliche Situation:**
Keine eigene Wohnung/Obdachlosigkeit, zu geringer Wohnraum (z.B. Einraumwohnung), gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen (z.B. keine Heizmöglichkeiten, nasse, schimmelige Wände, erhebliche Dauerlärmbelastung), desorganisierte Wohnraumnutzung (z.B. Vermüllung), u.a.m.
- **Familiäre Beziehungssituation:**
Aggressiver Umgangston in der Familie, depressive Grundstruktur in der Familie, Gewalt in der Familie/zwischen den Eltern, Belastung der Familie durch Krankheit und Sucht, offensichtliche Überforderung von Eltern (z.B. durch Alleinerziehen), eigene Deprivationserfahrungen von Eltern, Instrumentalisierung der Kinder bei Beziehungs-, Trennungs- und Scheidungsproblemen, u.a.m.
- **Soziale Situation der Familie:**
Desintegration im sozialen Umfeld, keine familialen Einbindungen (Verwandtschaft), Schwellenängste gegenüber Institutionen (z.B. Kindergärten, Ärzten, Ämtern), Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen aufgrund von Schwellenängsten, u.a.m.
- **Kommunikation mit dem Kind:**
Nicht-Wahrnehmung von kindlichen Bedürfnissen, Isolation des Kindes, ständiges Ignorieren des Kindes, unstrukturierter Tagesablauf mit dem Kind (fehlende Alltagsregeln), Unfähigkeit, dem Kind Grenzen zu setzen, inkonsequenter Umgang mit dem Kind, Wechselbäder zwischen Zuneigung und Abstoßung, Auseinandersetzungen der Eltern um das Kind, Gewalt gegen das Kind (Hämatome, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen), u.a.m.
- **Gesundheitliche Situation der Erziehungspersonen**
Körperliche Erkrankungen, psychische Erkrankungen, körperliche, geistige oder seelische Behinderung, Suchtmittelgebrauch (Alkohol, Medikamente, Drogen), selbstzerstörendes Verhalten (Schnippen), Suizidalität, u.a.m.

⇒ **Indikatoren für Risiken und Ressourcen der Familien/Familienmitglieder**

- **Finanzielle/materielle Situation:**
Armut, Arbeitslosigkeit, Schulden, schlechte Wohnverhältnisse, u.a.m.
- **Soziale Situation:**
Soziale Isolation der Familie, Schwellenängste gegenüber externen Institutionen und Personen (z.B. ÄrztInnen), Behördenangst, u.a.m.
- **Familiäre Situation:**
Desintegration in der eigenen Familie/Verwandtschaft, Tod eines Elternteils, alleinerziehend, nicht gelingende Stiefelternsituation, Familienkonflikte, Trennungs-/Scheidungskonflikte, u.a.m.
- **Persönliche Situation der Erziehungsperson/en:**
Eigene Deprivationserfahrungen von Eltern (eigene negative Erfahrungen mit Erziehungshilfen), unerwünschte Schwangerschaft, mangelnde Leistungsfähigkeit von Eltern aufgrund von Krankheit (körperlich, psychisch) oder Behinderung (körperlich, geistig, seelisch), Suchtverhalten (Medikamente, Drogen Alkohol, Spiel), u.a.m.
- **Situation des Kindes:**
Krankheit des Kindes, körperliche, geistige oder seelische Behinderung des Kindes, Schreikind“, schwieriges Sozialverhalten aufgrund früher Erfahrung von Mangelversorgung, u.a.m.
- **Finanzielle/materielle Situation**
Gesichertes Einkommen, befriedigende Wohnverhältnisse, u.a.m.
- **Soziale Situation**
Soziale Integration und Einbindung der Familie in Nachbarschaften oder Freundeskreise, Souveränität und Durchsetzungsfähigkeit im Umgang mit externen Institutionen und Personen, u.a.m.
- **Familiäre Situation**
Funktionierende Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen, positive Partnerbeziehungen, produktive Be- und Verarbeitung von ggf. erfolgten Trennungen/Scheidungen, u.a.m.
- **Persönliche Situation der Erziehungsperson/en**
Kommunikative Kompetenz, alltägliche Strukturierungsfähigkeit, Artikulationsfähigkeit, positive Verfolgung eigener Interessen und Ziele,

Fähigkeit zur Stressbewältigung, ggf. positive Verarbeitung eigener Krisen (z.B. eigene positive Erfahrungen mit Erziehungshilfen), u.a.m.

Quelle: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder und Jugendhilfe, Institut für soziale Arbeit e.V. Münster 2006, Im Anhang unter 6.4: Beispielhafte Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung

[Isa-Münster-Indikatorenliste Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung](#)